# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am: 02.06.2023 Version (Überarbeitung): 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum :** 02.06.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Beschichtungsmittel

#### Verwendungssektoren [SU]

Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk) Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

Oellers Immex

Produktions- und Vertriebs GmbH & Co. KG

**Straße:** Auf der Komm 1-3 (am Rathaus)

Postleitzahl/Ort: 52457 Aldenhoven (bei Jülich)

**Telefon:** +49 24 64 / 99 06-0 **Telefax:** +49 24 64 / 99 06-26

Ansprechpartner für Informationen: Hubert Wolf

#### 1.4 Notrufnummer

+49 24 64 / 99 06-0

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten: Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2; Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2; H319 - Schwere Augenschädigung/-reizung: Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.

 $STOT \ SE\ 3\ ;\ H335\ -\ Spezifische\ Zielorgan-Toxizit \"{a}t\ bei\ einmaliger\ Exposition}\ :\ Kategorie\ 3\ ;\ Kann\ die\ Atemwege\ reizen.$ 

STOT RE 2; H373 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Kategorie 2; Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Chronic 2; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme









 $Flamme \ (GHS02) \cdot Gesundheitsgefahr \ (GHS08) \cdot Umwelt \ (GHS09) \cdot Ausrufezeichen \ (GHS07)$ 

Signalwort

Achtung

Seite: 1 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 Version (Überarbeitung) : 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum :** 02.06.2023

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

## Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

# 2.3 Sonstige Gefahren

## Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### **Gefährliche Inhaltsstoffe**

XYLOL ; EG-Nr. : 215-535-7; CAS-Nr. : 1330-20-7 Gewichtsanteil :  $\geq$  15 - < 20 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H312

Acute Tox. 4; H332 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335

TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT); EG-Nr.: 231-944-3; CAS-Nr.: 7779-90-0

Gewichtsanteil : ≥ 10 - < 15 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

KOHLENWASSERTOFFE, C9; AROMATEN ; EG-Nr. : 918-668-5 Gewichtsanteil :  $\geq$  2,5 - < 5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336

Aquatic Chronic 2; H411 EUH066

BUTAN-1-OL ; EG-Nr. : 200-751-6; CAS-Nr. : 71-36-3 Gewichtsanteil :  $\geq$  1 - < 3 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315

STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336

1-METHOXY-2-PROPANOL; EG-Nr.: 203-539-1; CAS-Nr.: 107-98-2

Gewichtsanteil :  $\geq$  1 - < 5 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336

#### Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Seite: 2 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am: 02.06.2023 Version (Überarbeitung): 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

# **Allgemeine Hinweise**

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Auch schon bei Verdacht einer Vergiftung ist ärztliche Begutachtung erforderlich.

#### **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Anschließend nachwaschen mit: Wasser Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

#### **Nach Augenkontakt**

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Augenarzt aufsuchen.

#### **Nach Verschlucken**

Kein Erbrechen herbeiführen. Ruhig stellen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) ABC-Pulver Wassernebel

## **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen.

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Seite: 3 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 Version (Überarbeitung) : 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum :** 02.06.2023

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

#### Schutzmaßnahmen

#### Brandschutzmaßnahmen

Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Dämpfe/Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.

#### Weitere Angaben

Mit Produkt verschmutzte Materialien wie Reinigungslappen, Papiertücher und Schutzkleidung können sich einige Stunden später selbst entzünden.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.

## Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 3

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1 Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

 $\begin{array}{ll} \mbox{Grenzwerttyp (Herkunftsland)}: & \mbox{TRGS 900 ( D )} \\ \mbox{Grenzwert}: & \mbox{50 ppm} \ / \ 220 \ \mbox{mg/m}^3 \end{array}$ 

Spitzenbegrenzung: 2(II)
Bemerkung: H
Version: 23.06.2022
Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL ( EC )

Grenzwert: 100 ppm / 442 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA ( EC )

Grenzwert: 50 ppm / 221 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019

KOHLENWASSERTOFFE, C9; AROMATEN

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )
Grenzwert : 100 mg/m³

Bemerkung: Nr. 2,9 Kohlenwasserstoffgemische

Version:

BUTAN-1-OL; CAS-Nr.: 71-36-3

Seite: 4 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 **Version (Überarbeitung) :** 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )

Grenzwert: 100 ppm / 310 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 1(I)
Bemerkung: Y
Version: 23.06.2022
1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )

Grenzwert: 100 ppm / 370 mg/m<sup>3</sup>

Spitzenbegrenzung: 2(I) Bemerkung: Y

Version: 23.06.2022 Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL ( EC )

Grenzwert: 150 ppm / 568 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA ( EC )

Grenzwert: 100 ppm / 375 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung: Skin
Version: 20.06.2019

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert: nicht relevant

**Biologische Grenzwerte** 

XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 903 ( D )

Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere) / Urin (U) / Expositionsende bzw.

Parameter: Schichtende
Grenzwert: 2000 mg/l
Version: 25.02.2022

BUTAN-1-OL; CAS-Nr.: 71-36-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )

Parameter: Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Vor nachfolgender Schicht

Grenzwert : 2 mg/g Kreatinin Version : 25.02.2022 Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )

Parameter: Butan-1-ol (1-Butanol) (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert: 10 mg/g Kreatinin
Version: 25.02.2022

1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2
Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 903 ( D )

Parameter: 1-Methoxypropan-2-ol / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende

Grenzwert : 15 mg/l Version : 25.02.2022

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### Augen-/Gesichtsschutz

## **Geeigneter Augenschutz**

Gestellbrille mit Seitenschutz

## Hautschutz

Handschutz

 $\textbf{Geeigneter Handschuhtyp}: \textbf{NBR (Nitrilkautschuk) Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in State (1998) aus der Stat$ 

Seite: 5 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 **Version (Überarbeitung) :** 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

#### **Atemschutz**

#### **Geeignetes Atemschutzgerät**

Kombinationsfiltergerät

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Sicherheitstechnische Kenngrößen

Siedebeginn und Siedebereich :	( 1013 hPa )	>=	118	°C	
Flammpunkt :		=	25	°C	Brookfield
Zündtemperatur :			270	°C	
Untere Explosionsgrenze:			0,8	Vol-%	
Obere Explosionsgrenze :			13,7	Vol-%	
Dampfdruck :	( 50 °C )	=	1000	hPa	Literaturwert
Dichte:	( 20 °C )	=	1,5	g/cm³	
Lösemitteltrennprüfung:	( 20 °C )	<	3	%	Literaturwert
Auslaufzeit :	( 20 °C )	=	320	S	DIN-Becher 4 mm

# 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 8700 mg/kg

Parameter: LD50 ( BUTAN-1-OL ; CAS-Nr. : 71-36-3 )

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 790 mg/kg

Seite: 6 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 **Version (Überarbeitung) :** 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

Parameter: LD50 (1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2)

Expositionsweg: Oral
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 5660 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter: LD50 ( XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7 )

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 2000 mg/kg

Parameter: LD50 (1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 9999,99 mg/kg

Parameter: LD50 (BUTAN-1-OL; CAS-Nr.: 71-36-3)

Expositionsweg: Dermal
Spezies: Kaninchen
Wirkdosis: 3400 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter: LC50 ( XYLOL; CAS-Nr.: 1330-20-7 )

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 6350 mg/l

Parameter: LC50 (BUTAN-1-OL; CAS-Nr.: 71-36-3)

Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Wirkdosis: 8000 ppm

## Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

# Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

Seite: 7 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am: 02.06.2023 Version (Überarbeitung): 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum :** 02.06.2023

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### **Aquatische Toxizität**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten.

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

55512/Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet (SAV). Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleren . sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungreinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

55512/Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet (SAV). Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleren . sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungreinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1263

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

#### Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT (TRIZINC BIS(ORTHOPHOSPHATE) · KOHLENWASSERTOFFE, C9; AROMATEN )

#### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 3
Klassifizierungscode: F1

Seite: 8 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 Version (Überarbeitung) : 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

**Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):** 30 **Tunnelbeschränkungscode:** D/E

**Sondervorschriften :** LQ  $5 \mid \cdot \mid E \mid 1 \cdot ADR : -(<=5 \mid ; 2.2.3.1.5 + N)$ 

**Gefahrzettel:** 3 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

**Klasse(n):** 3 **EmS-Nr.:** F-E / <u>S-E</u>

**Sondervorschriften :** LQ  $5 \cdot E1 \cdot IMDG 2.3.2.5 + P (<= 5 \cdot I)$ 

**Gefahrzettel:** 3 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

III

## 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften** 

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang XVII (Beschränkungen)

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

**Nationale Vorschriften** 

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): entzündbar

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# 16.1 Änderungshinweise

02. Kennzeichnungselemente · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 14. Transportgefahrenklassen - Seeschiffstransport (IMDG) · 15. Verwendungsbeschränkungen · 15. Wassergefährdungsklasse

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

Seite: 9 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname :** Eins + Eins Zinkphosphat Komponente 1

Überarbeitet am : 02.06.2023 **Version (Überarbeitung) :** 15.0.0 (14.0.2)

**Druckdatum:** 02.06.2023

## 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

# 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

	•
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# 16.6 Schulungshinweise

Keine

EUH066

#### 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Seite: 10 / 10